

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Protokolls Nr. 1 zu den Kooperationsabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien

»EG-Dok. S/611/77 (AL 5) (MA 10) (TU 5)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Kooperationsabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien, nachstehend „die Abkommen“ genannt, ist jeweils im Protokoll Nr. 1 der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft für diese Länder auf 114, 130 bzw. 95 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt worden. Diese Hilfe setzt sich aus Darlehen zu Sonderbedingungen in Höhe von 116 Millionen Rechnungseinheiten, nichtrückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von 56 Millionen Rechnungseinheiten und von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln gewährten Darlehen in Höhe von 167 Millionen Rechnungseinheiten zusammen.

Die im Rahmen der Abkommen geltende Rechnungseinheit ist in einer der Schlußakte zu diesen Abkommen beigefügten Erklärung definiert.

Die besonderen Modalitäten der Verwaltung der nicht aus den eigenen Mitteln der Bank finanzierten Hilfen müssen festgelegt werden.

Die Verwaltungsvorschriften für die technische und finanzielle Zusammenarbeit, das Verfahren für die Planung, Prüfung und Billigung der Hilfe sowie die Einzelheiten für die Kontrolle der Verwendung der Hilfe sind festzulegen.

Es ist angezeigt, einen Ausschuß von Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Kommission einzusetzen.

Es ist vorzusehen, daß die von der Bank erstellten Vorschläge für Finanzierungsentscheidungen für die nicht aus ihren eigenen Mitteln finanzierten Maßnahmen einem Ausschuß von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Es empfiehlt sich, die Arbeiten der Kommission und der Bank zur Anwendung der Abkommen zu harmonisieren. Es ist daher wünschenswert, daß der Ausschuß bei der Kommission und der Ausschuß bei der Bank soweit irgend möglich dieselbe Zusammensetzung aufweisen.

Der Rat hat am 16. Juli 1974 eine Entschliebung über die Harmonisierung und Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit angenommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Gewährung der Hilfe für Algerien, Marokko und Tunesien sorgt die Kommission für die Anwendung der vom Rat festgelegten Hilfepolitik sowie der von den Kooperationsräten gemäß Artikel 5 der Abkommen sowie Artikel 9 und 16 der Protokolle Nummer 1 bestimmten allgemeinen Leitlinien.

Artikel 2

1. Die Kommission verwaltet die Mittel, die für die Finanzierung der nicht durch die eigenen Mittel der Bank gewährten Hilfe bereitgestellt worden sind, nach Maßgabe der für den Gesamthaushalt

der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vom 25. April 1973.

2. Die Kommission verwaltet selbst die Sonderdarlehen im Bereich der ländlichen Entwicklung und der Sozialinfrastruktur sowie die nichtrückzahlbaren Zuschüsse zu Programmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe in beliebigen Bereichen.

Die Bank erhält von der Kommission im Namen der Gemeinschaft einen allgemein gehaltenen Auftrag für die Verwaltung der Zinsvergütungen für die Darlehen aus ihren eigenen Mitteln sowie der Sonderdarlehen und der Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital im Bereich der Industrie, der Energiewirtschaft, des Bergbaus, des Fremdenverkehrs und der Wirtschaftsinfrastruktur.

3. Die Zahlungen im Rahmen des gemäß Absatz 2 erteilten Auftrags werden von der Bank für Rechnung und Gefahr der Gemeinschaft getätigt. Die Bank handelt vorbehaltlich der Artikel 9 und 10 dieser Verordnung nach den in ihrer Satzung vorgesehenen Verfahren.

Über die besonderen Bedingungen des Auftrags — insbesondere die Bestimmungen über die Mittelbewegungen und die Vergütung für den Beauftragten — wird zwischen der Kommission und der Bank ein Abkommen geschlossen.

4. Der Höchstbetrag, den die Bank in Ausübung des erteilten Auftrags im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres binden kann, wird jährlich festgesetzt. Dieser Höchstbetrag kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden.

Artikel 3

Bei der Anwendung dieser Verordnung wird die Rechnungseinheit verwendet, die in der Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu der gleichzeitig mit jedem Abkommen unterzeichneten Schlußakte definiert ist.

Artikel 4

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die in Algerien, Marokko und Tunesien eingeholten Auskünfte über den Inhalt und die Aussichten ihres Entwicklungsplans, die festgesetzten Ziele sowie die bereits bekannten Vorhaben zur Erreichung dieser Ziele mit.

Die Kommission stellt diese Angaben in Verbindung mit der Bank zusammen.

Die Mitgliedstaaten teilen ihrerseits der Kommission die bereits gewährten oder geplanten bilateralen Hilfen mit.

Außerdem übermittelt die Kommission dem in Artikel 6 genannten Ausschuß die verfügbaren Angaben über die sonstigen bilateralen und multilateralen Hilfen, die zugunsten Algeriens, Marokkos und Tunesiens bereits gewährt oder geplant sind.

Zu diesem Zweck und zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten holt die Kommission alle zweckdienlichen Auskünfte über Hilfen ein, die sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von internationalen oder aus sonstigen Quellen den betreffenden Staaten bereits gewährt wurden oder für sie geplant sind.

Artikel 5

Die Stellungnahme der Gemeinschaft zur Bestimmung der Leitlinien der Hilfe im Kooperationsrat wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Bank festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten teilt die Bank ihren Standpunkt dem Rat mit.

Artikel 6

1. Bei der Kommission wird ein Ausschuß, nachstehend „Ausschuß Artikel 6“ genannt, aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt.

Den Vorsitz im „Ausschuß Artikel 6“ führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

2. Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des „Ausschusses Artikel 6“³⁾.

3. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im „Ausschuß Artikel 6“ nach Maßgabe des Artikels 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen.

Der „Ausschuß Artikel 6“ gibt seine Stellungnahme mit einer Mehrheit von 41 Stimmen ab.

Artikel 7

1. Der „Ausschuß Artikel 6“ nimmt zu den Vorschlägen für Finanzierungsentscheidungen Stellung, die ihm von der Kommission für Vorhaben oder Aktionsprogramme vorgelegt werden.

2. Die Vorschläge für Finanzierungsentscheidungen für Vorhaben geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des betreffenden Landes bzw. der betreffenden Länder. Sie erhalten gegebenenfalls Angaben über die

³⁾ In der Geschäftsordnung würde die Möglichkeit einer Anhörung des Ausschusses im schriftlichen Verfahren vorgesehen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1977 — 14 — 680 70 — E — As 37/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Verwendung der früheren Hilfen der Gemeinschaft in diesen Ländern.

Sie enthalten insbesondere die Maßnahmen, durch die gemäß Artikel 12 des Protokolls Nr. 1 zu den Abkommen die Beteiligung algerischer, marokkanischer und tunesischer Unternehmen an der Durchführung der Vorhaben begünstigt werden soll.

Der Ausschuß beurteilt, ob die Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft, mit den in den Abkommen festgesetzten Zielen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und mit den von den Kooperationsräten festgelegten allgemeinen Leitlinien übereinstimmen.

Artikel 8

Die in Artikel 7 genannten Vorschläge für Finanzierungsentscheidungen werden der Kommission zusammen mit der Stellungnahme des „Ausschusses Artikel 6“ zur Beschlußfassung vorgelegt.

Beschließt die Kommission, von der Stellungnahme des Ausschusses abzuweichen, oder hat dieser einen Finanzierungsvorschlag nicht befürwortet, so muß die Kommission entweder den Finanzierungsvorschlag zurückziehen oder ihn so bald wie möglich dem Rat vorlegen, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Artikel 9

1. Die Vorschläge für Finanzierungsentscheidungen, die von der Bank in Ausübung des in Artikel 2 Abs. 2 genannten allgemeinen Auftrags erstellt werden, werden einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuß, nachstehend „Ausschuß Artikel 9“ genannt, zur Stellungnahme vorgelegt.

Den Vorsitz im „Ausschuß Artikel 9“ führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der im Rat der Gouverneure der Bank den Vorsitz hat; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Bank wahrgenommen.

Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil. Er legt die Stellungnahme seines Organs zu den von der Bank vorgelegten Finanzierungsvorschlägen dar.

Der Ausschuß und die Kommission beurteilen, ob die Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft, mit den in den Abkommen festgesetzten Zielen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sowie mit den von den Kooperationsräten festgelegten allgemeinen Leitlinien übereinstimmen.

Die Bank unterrichtet den Ausschuß ferner über die von ihr geplante Gewährung von Darlehen ohne Zinsvergünstigung.

2. Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des „Ausschusses Artikel 9“⁴⁾.

⁴⁾ In der Geschäftsordnung würde die Möglichkeit einer Anhörung des Ausschusses im schriftlichen Verfahren vorgesehen.

3. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im „Ausschuß Artikel 9“ in der in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen Weise gewogen.

4. Der „Ausschuß Artikel 9“ gibt seine Stellungnahme mit einer Mehrheit von 41 Stimmen ab.

Artikel 10

1. Die Unterlagen, die die Bank dem „Ausschuß Artikel 9“ zu Vorschlägen für Finanzierungsentscheidungen unterbreitet, geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des betreffenden Landes bzw. der betreffenden Länder und enthalten gegebenenfalls Angaben über die von der Gemeinschaft gewährten rückzahlbaren Hilfen.

2. Geben der „Ausschuß Artikel 9“ und die Kommission zu einem Antrag auf Darlehen mit Zinsvergütung eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird der Antrag dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsgemäßen Beschlußfassung vorgelegt. Gibt der „Ausschuß Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme ab oder hat die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so zieht die Bank den Antrag zurück oder bittet den Mitgliedstaat, der im „Ausschuß Artikel 9“ den Vorsitz führt, so bald wie möglich den Rat zu befassen⁵⁾.

3. Geben der „Ausschuß Artikel 9“ und die Kommission zu einem Vorschlag Finanzierungsentscheidungen für ein Sonderdarlehen oder einen Beitrag zur Bildung von haftendem Kapital eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird dieser Vorschlag dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

Gibt der „Ausschuß Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme ab oder hat die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so zieht die Bank den Vorschlag zurück oder bittet den Mitgliedstaat, der im „Ausschuß Artikel 9“ den Vorsitz führt, so bald wie möglich den Rat zu befassen.

4. Wird der Rat gemäß Absatz 2 und 3 befaßt, weil der „Ausschuß Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme abgibt oder weil die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, so wird der Antrag oder der Vorschlag der Bank zusammen mit den mit Gründen versehenen Stellungnahmen des „Ausschusses Artikel 9“ und der Kommission dem Rat vorgelegt.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

⁵⁾ Die EIB wünscht, daß dieser Unterabsatz folgende Fassung erhält:

„Gibt der „Ausschuß Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme ab oder hat die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so zieht die Bank den Antrag zurück oder beschließt ihn aufrechtzuerhalten. Im letzteren Falle wird der Antrag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und der Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.“

Beschließt der Rat, die Stellungnahme des „Ausschusses Artikel 9“ oder der Kommission zu bestätigen, so zieht die Bank ihren Vorschlag zurück.

Befürwortet der Rat dagegen den Vorschlag der Bank, so leitet diese die satzungsgemäßen Verfahren ein.

Artikel 11

1. Die Kommission vergewissert sich, unter welchen Bedingungen die Hilfe der Gemeinschaft, die sie verwaltet, von Algerien, Marokko und Tunesien oder etwaigen anderen Begünstigten verwendet wird.
2. Sie vergewissert sich ferner in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betreffenden Länder, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Anlagen von den Begünstigten verwendet werden.

3. Bei den in Absatz 1 und 2 genannten Anlässen prüft die Kommission gemeinsam mit der Bank, inwieweit die gemäß Artikel 5 der Abkommen sowie Artikel 9 und 16 des Protokolls Nr. 1 festgesetzten Ziele erreicht worden sind.
4. Die Kommission berichtet dem Rat mindestens einmal jährlich, ob die Bedingungen der Absätze 1, 2 und 3 eingehalten worden sind.

Artikel 12

Diese Verordnung gilt für den gleichen Zeitraum wie das Protokoll Nr. 1 zu den Abkommen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- 6) Von der EIB beantragte Fassung in Anbetracht der von ihr befürworteten Fassung des Absatzes 2:
„Im letzteren Fall wird der Vorschlag der Bank zusammen mit den mit Gründen versehenen Stellungnahmen des „Ausschusses Artikel 9“ und der Kommission dem Rat vorgelegt.“

Begründung

Im Protokoll Nr. 1 zu den Kooperationsabkommen mit den Maghreb-Ländern ist eine technische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern vorgesehen. Mit dem beigefügten Verordnungsvorschlag sollen die Regeln festgesetzt werden, die innerhalb der Gemeinschaft für die praktische Durchführung dieser Zusammenarbeit gelten.

Die vorgeschlagene Lösung hinsichtlich der Verteilung der Zuständigkeiten für die Verwaltung der Hilfe zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank ist in Zusammenarbeit mit der Bank erarbeitet worden, die abgesehen von einem Punkt (Artikel 10) ihre Zustimmung erteilt hat.